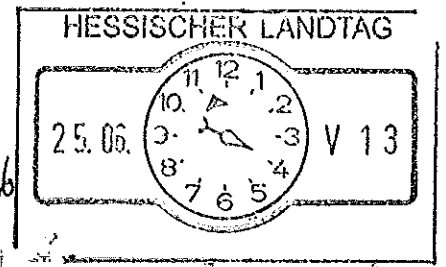




18. Wahlperiode

Drucksache 18/7555 Rd

HESSISCHER LANDTAG



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Hammann (Bündnis 90/Die Grünen)

betreffend Verhängung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz

Vorbemerkung:

Veterinärbehörden können bei Ordnungswidrigkeiten Bußgeldbescheide in Form einer Geldbuße (§ 17 OWiG) erstellen. Außerdem können die Unterbringung, die Verpflegung sowie die Tierarztkosten bei einer Beschlagnahme der Tiere den Eigentümern in Rechnung gestellt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bußgeldbescheide wurden aufgrund von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz in den letzten 5 Jahren von den Veterinärbehörden in Hessen erhoben (bitte unter Angabe des Datums, der Höhe der jeweiligen Geldbuße, der erhebenden Veterinärbehörde sowie unter Angabe des jeweiligen Verstoßes)?
2. Welche Auslagen wurden in den letzten 5 Jahren nach § 107 Abs.3 Nr. 10a und OWiG in den obengenannten Fällen jeweils in Rechnung gestellt?
3. Wie lange war der jeweilige Entzug der Tiere durch die Veterinärbehörde?
4. In welchen Fällen konnte in den letzten 5 Jahren auf die Erhebung eines Bußgeldes verzichtet werden und zusammen mit den Eigentümern Verbesserungen für die Tiere erreicht werden (bitte auch hier unter Nennung der Veterinärbehörde und des Verstoßes)?

Wiesbaden, den 25. Juni 2013

Ursula Hammann, MdL